

BGA | Am Weidendamm 1A | 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Leiterin der Abteilung III –
Zoll, Umsatzsteuer, Verkehrsteuern
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen e.V.
Postanschrift:
BGA, 10873 Berlin
Hausanschrift:
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Telefon 030 590099-50
Telefax 030 590099-519
info@bga.de
www.bga.de

Ansprechpartner/in Michael Alber
Telefon 030 590099571
Email michael.alber@bga.de
Datum 2. März 2021 - AI/Thie

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (TabStMoG)

Sehr geehrte Frau Mildenerger,

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) vertritt rund 144.000 Unternehmen mit fast zwei Millionen Beschäftigten, die im Jahr 2019 einen Umsatz von über 1.300 Milliarden Euro erwirtschaftet haben. Als Bindeglied zwischen Herstellern und Importeuren einerseits sowie Einzelhandel, Gastronomie, Hotellerie und Handwerk andererseits unterstützt der BGA auch die Unternehmen des Tabakwaren-Großhandels und der Automatenaufsteller in Deutschland.

Die Besteuerung von Tabakwaren hat für die in unseren Reihen betroffenen Unternehmen große Bedeutung. Im Mittelpunkt steht für diese Unternehmen bei der Modernisierung der Tabakbesteuerung eine weiterhin planbare und verlässliche Rechtsgrundlage, die das politisch erwünschte Lenkungsziel erfüllt, zugleich wirtschaftlich aber die Entwicklung am Tabakwarenmarkt nicht erschwert oder verzerrt und insbesondere die Existenz der vielen kleinen und mittleren Unternehmen nicht gefährdet. Wir begrüßen daher, dass mit dem Tabaksteuermodernisierungsgesetz der langjährige Besteuerungsansatz einer über mehrere Jahre reichenden Entwicklung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren in einzelnen moderaten Schritten beibehalten wird. Damit können auch weiterhin Verwerfungen am Markt vermieden werden.

Auch wird der aus Sicht der Unternehmen erforderlichen Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit weitgehend Rechnung getragen. Dies ist gerade für die Unternehmen des Großhandels und im automatenaufstellenden Handel angesichts der steigenden rechtlichen Anforderungen und des aktuell schwierigen Wirtschaftsumfelds von großer Bedeutung. Die Unternehmen sehen ihre Geschäftstätigkeit durch aus dem Ausland ins Bundesgebiet transferierte, unversteuerte Tabakwaren und den daraus resultierenden deutlichen Preisunterschiede zu den regulär im Inland versteuerten Tabakwaren massiv beschwert – und dies nicht nur in grenznahen Räumen. Besteuerungsänderungen müssen daher auch die Folgen aus den Risiken solcher Marktverwerfungen berücksichtigen, um nicht legalen Tabakwaren den Zugang zum deutschen Markt zu verwehren.

Zur Erfassung von aktuellen Trends bei den Tabakwaren wie sog. Heat-not-Burn-Produkten und E-Zigaretten teilen wir grundsätzlich die Zielsetzung, Verzerrungen zwischen einzelnen Tabakprodukten zu vermeiden. Dazu kann die Besteuerung bei Berücksichtigung von be-

stimmten Anforderungen beitragen. Eine Besteuerung dieser Produktkategorien ist dann sinnvoll, wenn diese marktkonform und vertretbar erfolgt. Wir plädieren vor diesem Hintergrund dafür, diese neuen Produktkategorien in einem moderaten Zeitablauf unter Berücksichtigung deren Marktfähigkeit und -entwicklung steuerlich zu erfassen. Eine zu schnelle und übermäßige Besteuerung könnte deren Marktchancen und damit auch deren Steuerpotenzial für den Fiskus gefährden.

Kritisch sieht der BGA, wenn Preisunterschiede bei Heat-not-Burn-Produkten und E-Zigaretten zu benachbarten Staaten im Falle eines europäisch unabgestimmten Vorgehens entstehen. Eine Verlagerung eines signifikanten Absatzanteils dieser Produkte in die Nachbarstaaten, insbesondere in grenznahen Regionen, kann dann nicht ausgeschlossen werden. Eine solche Entwicklung liegt nicht im Interesse des Tabakwarengroßhandels und des automatenaufstellenden Handels in Deutschland, weil dadurch der Absatz inländischer Unternehmer und damit das Steueraufkommen in Deutschland geschmälert würden. Ein besonderes Risiko sehen wir dabei in den heutigen Möglichkeiten des Fernabsatzes über das Internet.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der BGA mit Interesse die Überlegungen in der EU-Kommission, eine einheitliche europäische Besteuerungssystematik für diese neuen Produktkategorien zu schaffen. Wenn jedoch eine Besteuerung erfolgen sollte, bevor eine europäische Lösung umgesetzt werden kann, plädiert der BGA zur Eindämmung von finanziellen bzw. wirtschaftlichen Risiken für den Fiskus und die betroffenen Unternehmen für eine ebenfalls maßvolle und auf mehrere Schritte verteilte Anpassung der Besteuerung, die das Preisdifferential zum benachbarten Ausland deutlich begrenzt hält.

Bei der geplanten Steuer auf E-Zigaretten teilt der BGA die Bedenken der betroffenen Unternehmen, dass eine Besteuerung auf Basis des Gewichts (Nikotinkonzentration) im Vergleich mit anderen europäischen Staaten, in denen die Steuer generell auf Basis von Flüssigkeitsmenge/ml (Volumen) besteuert wird, zu einem Paradigmenwechsel führt. Dem unterstützenswerten Ziel einer EU-weit harmonisierten Besteuerung steht dieser Ansatz entgegen und könnte zu neuen Verzerrungen führen.

Der BGA und seine betroffenen Mitglieder stehen gerne bei weiteren Fragen für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Alber
Geschäftsführer